

# MARKTGEMEINDE GÖSTLING AN DER YBBS

3345 Göstling an der Ybbs 41

Bezirk Scheibbs – Niederösterreich

Tel. 07484/5020, Fax: 07484/5020-16 [ruspekhofer@goestling.com](mailto:ruspekhofer@goestling.com), [www.goestling.at](http://www.goestling.at)



Bearbeiter: Ruspekhofer

Göstling an der Ybbs, 27.11.2025

Zahl.: 0091/2025-4

Betr.: Änderung der Kanalabgabenordnung

## KUNDMACHUNG

betreffend die Verordnung über die Abänderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs vom 13.12.2002 bzw. vom 07.12.2011.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 eine Änderung der Kanalabgabenordnung wie folgt beschlossen:

### Der § 5 hat zu lauten:

#### § 5

#### Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 3,20 m<sup>2</sup> festgesetzt.
3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 54,30 pro EGW festgesetzt.

Diese Verordnung (Abänderung der Kanalabgabenordnung) tritt mit **1.1.2026** in Kraft.

angeschlagen am: 09.12.25

abgenommen am: 24.12.25

Der Bürgermeister:

Ing. Fritz Fahrnberger



MARKTGEMEINDE GÖSTLING AN DER YBBS  
3345 Göstling an der Ybbs 41

Bezirk Scheibbs – Niederösterreich

Tel. 07484/5020, Fax: 07484/5020-16 [gemeinde@goestling.com](mailto:gemeinde@goestling.com), [www.goestling-ybbs.gv.at](http://www.goestling-ybbs.gv.at)



Göstling an der Ybbs, 27.11.2025

Bearbeiter: Ruspekhofer

Zahl: 0091/2025-3

Betr.: Änderung der Wasserabgabenordnung

## K U N D M A C H U N G

betreffend die Verordnung über die Abänderung der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs vom 07.12.2011.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 eine Änderung der Wasserabgabenordnung wie folgt beschlossen:

**Die § 6, 7 und 10 haben zu lauten:**

### § 6

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird für das Gebührengbiet Göstling und Lassing mit € 33,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt. Der Bereitstellungsbetrag wird für das Gebührengbiet Hochkar mit € 44,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

#### Gebührengbiet Göstling und Lassing:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	33,00	99,00
12	33,00	396,00
17	33,00	561,00
45	33,00	1.485,00
95	33,00	3.135,00

#### Gebührengbiet Hochkar

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	44,00	132,00
12	44,00	528,00
17	44,00	748,00
45	44,00	1.980,00
95	44,00	4.180,00

## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser für die Wasserleitung Göstling und Lassing mit € 1,65 und für die Wasserleitung Hochkar mit € 2,50 festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 4.000 m<sup>3</sup> Wasser für die Wasserleitung Göstling und Lassing im Ablesungszeitraum mit € 1,65 und für jeden weiteren m<sup>3</sup> mit € 1,20, sowie für die Wasserleitung Hochkar mit € 2,50 und für jeden weiteren m<sup>3</sup> mit € 1,75 festgesetzt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.**

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister  
  
Ing. Friedrich Fahrnberger



angeschlagen: 09.11.25

abgenommen: 24.11.25